

Synopse

Entschädigungs- und Spesenreglement; Änderungen

Bisheriges Reglement	Neues Reglement
<p><i>Der Gemeinderat Remigen beschliesst, gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes</i></p> <p>Spesenreglement</p>	<p><i>Die Einwohnergemeindeversammlung Remigen erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz, GG) nachfolgendes</i></p> <p>Entschädigungs- und Spesenreglement für Behörden und Kommissionsmitglieder</p>
<p>1. Geltungsbereich</p>	<p>1. Geltungsbereich</p>
<p><u>§ 1 Geltungsbereich</u></p> <p>Dieses Reglement hat zum Zweck, die Spesen inkl. Vergütungen zwischen der Einwohnergemeinde Remigen und dem Gemeinderat, der Schulpflege und allen Kommissionen zu regeln.</p>	<p><u>§ 1 Geltungsbereich</u></p> <p>Dieses Reglement hat zum Zweck, die Spesen inkl. Vergütungen zwischen der Einwohnergemeinde Remigen und dem Gemeinderat und allen Kommissionen zu regeln.</p>
<p>2. Besoldungen, Pauschale und Entschädigungen</p>	<p>2. Besoldungen, Pauschale und Entschädigungen</p>
<p>2.1 Gemeinderat</p> <p><u>§ 2 Festlegung der Besoldung</u> Die Besoldungen des Gemeinderates werden vor Beginn der Amtsperiode durch die Gemeindeversammlung festgelegt.</p> <p><u>§ 3 Pauschale Besoldung</u> ¹In der pauschalen jährlichen Besoldung des Gemeinderates sind die Leistungen gemäss Anhang I inbegriffen. ²Im Gemeinderatshonorar nicht inbegriffen und separat vergütete Leistungen sind ebenfalls im Anhang I geregelt</p>	<p>2.1 Gemeinderat</p> <p><u>§ 2 Festlegung der Besoldung</u> ¹ Die Besoldungen des Gemeinderates werden vor Beginn der Amtsperiode durch die Gemeindeversammlung festgelegt. ²Die Anpassung aller weiteren Spesen- und Pauschalentschädigungen kann der Gemeinderat gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung festlegen.</p> <p><u>§ 3 Pauschale Besoldung</u> ¹In der pauschalen jährlichen Besoldung des Gemeinderates sind die Leistungen gemäss Anhang I inbegriffen. ²Im Gemeinderatshonorar nicht inbegriffen und separat vergütete Leistungen sind ebenfalls im Anhang I geregelt</p>

§ 4 Entschädigungen

¹Der Gemeinderat erhält bei dienstlichen Verrichtungen für die nicht inbegriffenen Leistungen eine Spesenentschädigung. Die Spesenansätze sind im Anhang II geregelt.

²Die jährlichen Auslagen für Korrespondenzarbeiten, Telefongebühren und Portokosten werden separat entschädigt und im Anhang I geregelt.

2.2 Schulpflege

§ 5 Festlegung der Besoldung

Die Besoldungen der Schulpflege werden vor Beginn der Amtsperiode durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

§ 6 Pauschale Besoldung

¹In der pauschalen jährlichen Besoldung der Schulpflege sind die Leistungen gemäss Anhang I inbegriffen.

²Im Schulpflegehonorar nicht inbegriffen und separat vergütete Leistungen sind ebenfalls im Anhang I geregelt.

§ 7 Entschädigungen

¹Die Schulpflege erhält bei dienstlichen Verrichtungen für die nicht inbegriffenen Leistungen eine Spesenentschädigung. Die Spesenansätze sind im Anhang II geregelt.

²Die jährlichen Auslagen für Korrespondenzarbeiten, Telefongebühren und Portokosten werden separat entschädigt und im Anhang I geregelt.

2.3 Kommissionen

§ 8 Entschädigungen

Die Kommissionen erhalten für alle dienstlichen Verrichtungen eine Spesenentschädigung. Die Spesenansätze und die Pauschalen sind im Anhang II geregelt.

§ 4 Entschädigungen

¹Der Gemeinderat erhält bei dienstlichen Verrichtungen für die nicht inbegriffenen Leistungen eine Spesenentschädigung. Die Spesenansätze sind im Anhang II geregelt.

²Die jährlichen Auslagen für Korrespondenzarbeiten, Telefongebühren, **private IT-Hilfsmittel (Laptop etc.)** und Portokosten werden **mittels Fixspesen** separat entschädigt und im Anhang I geregelt.

Der Aufgabenbereich der Schulpflege geht per 1.1.2022 an den Gemeinderat über. Aus diesem Grund wird die Regelung hinfällig.

2.2 Kommissionen

§ 5 Entschädigungen

Die Kommissionen erhalten für alle dienstlichen Verrichtungen eine Spesenentschädigung. Die Spesenansätze und die Pauschalen sind im Anhang **I + II** geregelt.

	<p>2.3 Personal</p> <p><u>§ 6 Entschädigungen und Spesen</u> Die Entschädigungen für Spesen, Pikett- und Bereitschaftsdienst für das Personal der Einwohnergemeinde Remigen werden mit dem separaten Personalreglement festgelegt.</p>
<p>3. Spesen</p>	<p>3. Spesen</p>
<p><u>§ 9 Essensentschädigung</u> Für die notwendige und nicht von dritter Seite vergütete Einnahme eines Mittagessens bei Ganztageseinsätzen wird eine Entschädigung gemäss Anhang II ausgerichtet.</p> <p><u>§ 10 Dienstfahrten</u> ¹Für Dienstreisen ausserhalb des Gemeindegebietes werden Reisespesen vergütet. Die Reisespesen betragen in der Regel die Vergütung der Fahrkosten für das Billet der 2. Klasse und/oder des Postautobillets. Wenn die Dienstreise mit dem Auto gemacht wird, wird die Spesenentschädigung gemäss Anhang II vergütet.</p> <p>²Die auf Dienstreisen anfallenden nötigen Auslagen (Kleinausgaben wie Parkgebühren, Kosten für geschäftliche Telefongespräche von unterwegs, etc.) werden gegen Originalbeleg vergütet. Ist die Beibringung eines Originalbeleges unmöglich bzw. unzumutbar, kann ausnahmsweise ein Eigenbeleg eingereicht werden. Maximalvergütung siehe Anhang II.</p> <p><u>§ 11 Maschinen und Geräte</u> Für den Einsatz von privaten Maschinen, Geräten und Werkzeugen, welche für ordentliche Arbeitsverrichtungen eingesetzt werden müssen, wird eine Stundenentschädigung gemäss Anhang II ausgerichtet.</p> <p><u>§ 12 Weiterbildung</u> ¹Aus- und Weiterbildungen können grundsätzlich besucht werden. Es ist anzustreben, dass dafür ein Betrag im genehmigten Budget aufgenommen wurde.</p> <p>²Bei Kurs- und Seminarbesuchen wird eine Spesenentschädigung gemäss Anhang II ausbezahlt.</p>	<p><u>§ 7 Essensentschädigung</u> Für die notwendige und nicht von dritter Seite vergütete Einnahme eines Mittagessens bei Ganztageseinsätzen wird eine Entschädigung gemäss Anhang II ausgerichtet.</p> <p><u>§ 8 Dienstfahrten</u> ¹Für Dienstreisen ausserhalb des Gemeindegebietes werden Reisespesen vergütet. Die Reisespesen betragen in der Regel die Vergütung der Fahrkosten für das Billet der 2. Klasse und/oder des Postautobillets. Wenn die Dienstreise mit dem Auto gemacht wird, wird die Spesenentschädigung gemäss Anhang II vergütet.</p> <p>²Die auf Dienstreisen anfallenden nötigen Auslagen (Kleinausgaben wie Parkgebühren, Kosten für geschäftliche Telefongespräche von unterwegs, etc.) werden gegen Originalbeleg vergütet. Ist die Beibringung eines Originalbeleges unmöglich bzw. unzumutbar, kann ausnahmsweise ein Eigenbeleg eingereicht werden. Maximalvergütung siehe Anhang II.</p> <p>Anmerkung: Der Bereich Maschinen und Geräte wird aus dem Entschädigungs- und Spesenreglement für Behörden und Kommissionen gestrichen, da diese Ansätze für das Personal zur Anwendung gelangt. Dies wird mit dem neuen Personalreglement geregelt.</p> <p><u>§ 9 Weiterbildung</u> ¹Aus- und Weiterbildungen können grundsätzlich besucht werden. Es ist anzustreben, dass dafür ein Betrag im genehmigten Budget aufgenommen wurde.</p> <p>²Bei Kurs- und Seminarbesuchen wird eine Spesenentschädigung gemäss Anhang II ausbezahlt.</p>

§ 13 Spesenauszahlung

Die Auszahlung der Spesenentschädigung erfolgt halbjährlich. Die Rapporte sind der Abteilung Finanzen einzureichen.

§ 14 Besondere Regelungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen Regelungen zu treffen, die von den Vorschriften dieses Reglements abweichen.

§ 15 Anhänge

Die drei Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil zu diesem Reglement.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Sitzung vom 1. November 2010 vom Gemeinderat beschlossen. Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2011 in Kraft.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Entscheide oder Erlasse, aufgehoben.

§ 10 Spesenauszahlung

Die Auszahlung der Spesenentschädigung erfolgt halbjährlich. Die Rapporte sind der Abteilung Finanzen einzureichen.

§ 11 Besondere Regelungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen Regelungen zu treffen, die von den Vorschriften dieses Reglements abweichen.

§ 12 Anhänge

Die Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil zu diesem Reglement.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2021 per 1. Januar 2022 in Kraft.

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Entscheide oder Erlasse aufgehoben.

ANHANG I – Entschädigung Behörden und Kommissionen		ANHANG I – Entschädigung Behörden und Kommissionen	
Entschädigung	Leistungen	Entschädigung	Leistungen
<p>Gemeinderat</p> <p><u>Gemeindeammann:</u> CHF 16'000.00</p> <p><u>Vizeammann:</u> CHF 13'000.00</p> <p><u>Gemeinderat:</u> CHF 11'000.00</p> <p><u>Fixspesen:</u> CHF 200.00</p>	<p>Inbegriffene Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinderatssitzungen mit Aktenstudium • Teilnahme an Gemeindeversammlungen inkl. Vorbereitung • Repräsentationsaufgaben innerhalb der Gemeinde / Teilnahme an Vereinsveranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> - Feuerwehrhauptübung - Jungbürgeranlass - Bundesfeier - Vereinsveranstaltungen - Schulschlussfeier - usw. <p>Nicht inbegriffene Leistungen (Entschädigung gemäss Anhang II)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationsveranstaltungen und Orientierungsversammlungen • Repräsentationsaufgaben ausserhalb der Gemeinde / Gesellschaftliche Anlässe: <ul style="list-style-type: none"> - Einweihungsfeier - Jubiläumsfeier - usw. • Neuzuzügerabend • Neujahrsapéro • Arbeits- und Klausurtagung • Weiterbildungsanlässe • Seniorenreise 	<p>Gemeinderat</p> <p><u>Gemeindeammann:</u> CHF 16'000.00</p> <p><u>Vizeammann:</u> CHF 13'000.00</p> <p><u>Gemeinderat:</u> CHF 11'000.00</p> <p><u>Fixspesen:</u> CHF 900.00</p>	<p>Inbegriffene Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinderatssitzungen mit Aktenstudium • Teilnahme an Gemeindeversammlungen inkl. Vorbereitung • Allgemeine Vorbereitungsarbeiten für Sitzungen, Besprechungen, Augenscheine etc. • Repräsentationsaufgaben innerhalb der Gemeinde / Teilnahme an folgenden Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> - Feuerwehrhauptübung - Jungbürgeranlass - Bundesfeier - Neuzuzügeranlass - Interne Gemeindegänge (Z. Bsp. Weihnachtessen) - Vereinsveranstaltungen - Schulschlussfeier <p>Übrige Leistungen (Entschädigung gemäss Anhang II)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besprechungen, Augenscheine mit offiziellem Charakter oder Abklärungen im Hinblick auf die Behandlung von Geschäften an Gemeinderatssitzungen oder Gemeindeversammlungen • Sitzungen, Versammlungen und Besprechungen mit anderen Behörden, Kommissionen, Mitarbeitenden, Verbänden, Arbeitsgruppen und Ausschüssen

	<ul style="list-style-type: none"> • Sitzungen oder Versammlungen in gewählten Kommissionen, Arbeitsgruppen, Ausschüssen oder Verbänden (sofern keine Entschädigung direkt ausbezahlt wird) • Besprechungen und Augenscheine mit offiziellem Charakter <ul style="list-style-type: none"> - Einspracheverhandlung - Schnurgerüst- / Bauabnahmen - Vorladung Fürsorgefall - Vorladung Steuerschuldner - etc. 		<ul style="list-style-type: none"> • Informationsveranstaltungen und Orientierungsversammlungen • Repräsentationsaufgaben ausserhalb der Gemeinde ohne spezielle Aufgabe (max. 2 Stunden pro Anlass) • Gratulationsbesuche, Teilnahme Seniorenreise • Aus- und Weiterbildungsanlässe • Arbeits- und Klausurtagungen
<p>Schulpflege</p> <p><u>Präsident/-in</u> CHF 5'000</p> <p><u>Aktuar</u> CHF 4'000</p> <p><u>Übriges Mitglied</u> CHF 4'000</p> <p><u>Spesenentschädigung / Person</u> CHF 200</p>	<p>Inbegriffene Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulpflegesitzungen mit Aktenstudium (inkl. Sitzungen mit dem Gemeinderat und der Schulleitung) • Informationsveranstaltungen und Orientierungsversammlungen • Schulanlässe • Kreisschulpflege und Aufgaben gemäss Regos • Repräsentationsaufgaben innerhalb der Gemeinde (Papiersammlung, Schulschluss- und Weihnachtfeier, Schulbesuche) • Repräsentationsaufgaben ausserhalb der Gemeinden (gesellschaftliche Anlässe wie Jugendfeste, Anlässe der Musikschule usw.) • Besprechungen mit Eltern, Schülern und weiteren Behörden <p>Nicht inbegriffene Leistungen (Entschädigung gemäss Anhang II)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiterbildungsanlässe • Informationsveranstaltungen 	<p>Aufhebung per 1.1.2022</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> • Anstellungs- und Mitarbeitergespräche • Jugendfest gem. separatem Budget • Sitzungen oder Versammlungen in gewählten Kommissionen, Arbeitsgruppen, Ausschüssen oder Verbänden (sofern keine Entschädigung direkt ausbezahlt wird) 		
Finanzkommission <u>Präsident/-in:</u> CHF 1'700.00 <u>Übrige Mitglieder:</u> CHF 1'300.00	Nicht inbegriffene Leistungen (Entschädigung gemäss Anhang II) Weiterbildungsanlässe	Finanzkommission <u>Präsident:</u> CHF 1'700.00 <u>Übrige Mitglieder:</u> CHF 1'300.00	inbegriffene Leistungen <ul style="list-style-type: none"> • Rechnungsprüfung • Budgetprüfung • Protokoll Einwohner- und Ortsbürgergemeinde • Geldverkehrsrevision • Ordentliche Sitzungen Gemeinderat / Gemeindeversammlungen Nicht inbegriffene Leistungen (Entschädigung gemäss Anhang II) Weiterbildungsanlässe sowie weitere projektbezogene Sitzungen
Steuerkommission Präsident/-in Übrige Mitglieder	Nicht inbegriffene Leistungen (Entschädigung gemäss Anhang II) Alle amtlichen Verrichtungen	Steuerkommission Präsident/-in Übrige Mitglieder	Nicht inbegriffene Leistungen (Entschädigung gemäss Anhang II) Alle amtlichen Verrichtungen
Wahlbüro Präsident/-in Übrige Mitglieder	Nicht inbegriffene Leistungen (Entschädigung gemäss Anhang II) Alle amtlichen Verrichtungen	Wahlbüro Präsident/-in Übrige Mitglieder	Nicht inbegriffene Leistungen (Entschädigung gemäss Anhang II) Alle amtlichen Verrichtungen
Übrige Kommissionen je Mitglied	Nicht inbegriffene Leistungen (Entschädigung gemäss Anhang II) Alle amtlichen Verrichtungen	Übrige Kommissionen je Mitglied	Nicht inbegriffene Leistungen (Entschädigung gemäss Anhang II) Alle amtlichen Verrichtungen

ANHANG II		ANHANG II	
1. Sitzungs- und Taggelder		1. Sitzungs- und Taggelder	
Sitzungen, Tagungen, Kurse und amtliche Verrichtungen	Entschädigung	Sitzungen, Tagungen, Kurse und amtliche Verrichtungen	Entschädigung
<ul style="list-style-type: none"> • pro ganzer Tag • pro halber Tag • pro Abend • pro Std. (Werklohn) 	<p>CHF 200.00</p> <p>CHF 100.00</p> <p>CHF 70.00</p> <p>CHF 33.00</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Tag maximale Entschädigung • pro Std. (Gemeinderat, Finanzkommission, Steuerkommission sowie weitere vom Gemeinderat eingesetzte Kommissionen) • pro Std. (Mitglieder Wahlbüro) <p>Weitere Dienstleistungen zum Gemeindewohl werden mit einem maximalen Stundensatz von CHF 33 entschädigt</p>	<p>CHF 260.00</p> <p>CHF 44.00</p> <p>CHF 40.00</p>
2. Spesenvergütungen		2. Sitzungs- und Taggelder	
Kilometer- und Essensentschädigungen	Entschädigung	Kilometer- und Essensentschädigungen	Entschädigung
<ul style="list-style-type: none"> • Essensentschädigung für auswärts eingenommene Mahlzeiten (Mittagessen, Nachtessen) an Sitzungen, Tagungen, Kursen • Kilometerentschädigung für Dienstfahrten mit dem Privatauto • Maximal-Auslagen gemäss § 10 Abs. 2 	<p>CHF 30.00</p> <p>CHF 0.70</p> <p>CHF 30.00</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Essensentschädigung für auswärts eingenommene Mahlzeiten (Mittagessen, Nachtessen) an Sitzungen, Tagungen, Kursen • Kilometerentschädigung für Dienstfahrten mit dem Privatauto • Maximal-Auslagen gemäss § 10 Abs. 2 	<p>CHF 30.00</p> <p>CHF 0.70</p> <p>CHF 30.00</p>

3. Maschinen und Geräte		Neu Regelung mit Personalreglement	
Maschinen-, Geräte- und Werkzeugenschädigung	Entschädigung		
<ul style="list-style-type: none"> • Kipper • Schild • Heckschaufel • Kleingeräte und Werkzeuge (Motorsäge, Freischneider etc.) • Traktor 	Ausrichtung gemäss kantonaler Tarifliste (Tagesansatz) für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge		